



Statuten

Art. 1

Unter dem Namen «Supporter Vereinigung Fussballclub Interlaken 1904», gegründet im Jahr 1954, besteht in Interlaken ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Die Supporter Vereinigung hat zum Zweck, den Fussballclub Interlaken 1904 (FCI) moralisch und finanziell, namentlich bei zweckgebundenen sowie nachhaltigen Investitionen, zu unterstützen.

Art. 3

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied der Supporter Vereinigung werden, wenn sie sich verpflichtet, den von der Hauptversammlung (HV) festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 4

Beitrittsgesuche als Mitglied zur Supporter Vereinigung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann seinen Austritt dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. Juni einreichen. Unterlässt es dies, so ist der Jahresbeitrag für das nächste Vereinsjahr geschuldet. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstossen sowie diesen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der Vereinigung. An der HV informiert der Vorstand die Mitglieder über die erfolgten Neueintritte, Austritte sowie Ausschlüsse.

Art. 5

Die Organe der Supporter Vereinigung sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die ordentliche HV findet jährlich bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das vom 01. Juli bis am 30. Juni dauert, statt.

Mitgliederanträge zuhanden der HV müssen jeweils bis spätestens am 30. Juni schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die Einladung zur HV hat mindestens 14 Tage vor und unter Bekanntgabe der Geschäfte durch den Vorstand zu erfolgen.

Eine ausserordentliche HV kann auf Einladung des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangen, durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt innert 30 Tagen.

Art. 7

Der Vorstand, der jeweils für ein Jahr durch die HV gewählt wird, besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern und setzt sich, wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 bis 3 Beisitzer

Es können mehrere Chargen in einer Person vereint werden.

Jede natürliche Person, die Mitglied der Supporter Vereinigung ist, kann in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 8

Der Vorstand bereitet die an der HV zu behandelnden Geschäfte vor und stellt die entsprechenden Anträge an die anwesenden Mitglieder der Supporter Vereinigung. Die Umsetzung der genehmigten Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand. Dieser verfügt ausserhalb des Budgets über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 3'000 (dreitausend).

Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen. Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 9

Der Präsident führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen sowie an der HV. Die Supporter Vereinigung wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Die Festlegung der Unterschriftsberechtigungen erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Weiter vertritt der Präsident die Vereinigung nach aussen. Fremdrechnungen (Kreditoren) werden durch ihn geprüft und dokumentiert freigegeben.

Art. 10

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Rechten und Pflichten bei dessen Verhinderung. Weiter kann der Vizepräsident durch den Vorstand mit Spezialaufgaben beauftragt werden.

Art. 11

Der Sekretär führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen, verfasst die entsprechenden Schreiben und erledigt die ihm übertragenen administrativen Arbeiten.

Art. 12

Der Kassier führt die Rechnung der Supporter Vereinigung, bezahlt die durch den Präsidenten freigegebenen Fremdrechnungen (Kreditoren) und ist für die Rechnungsstellung sowie das Inkasso der Mitgliederbeiträge (Debitoren) zuständig. Für den Zahlungsverkehr führt er Einzelunterschrift. Regelmässig informiert er den Vorstand über die Liquidität sowie die offenen Kreditoren- und Debitorenbestände. An der HV präsentiert er die durch die Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und erläutert das Budget.

Art. 13

Die Beisitzer können durch den Vorstand mit Spezialaufgaben beauftragt werden.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und geben zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht ab. Die Revisoren werden durch die HV jeweils für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 15

Anträge durch den FCI müssen begründet und schriftlich bis spätestens am 31. Mai an den Präsidenten der Supporter Vereinigung gestellt werden.

Die von den Mitgliedern der Supporter Vereinigung an der HV genehmigten Anträge bzw. Beiträge müssen innerhalb von spätestens 2 Jahren durch den FCI umgesetzt und in Rechnung gestellt werden. Andernfalls verfallen die genehmigten Beiträge durch die Supporter Vereinigung gegenüber dem FCI.

Nach erfolgter Umsetzung und gemäss genehmigtem Betrag erstellt der FCI die Rechnung (exkl. Mehrwertsteuer) mit Kopie der Original-Rechnung und stellt diese dem Präsidenten der Supporter Vereinigung zu.

Die Supporter Vereinigung übernimmt keine Rechnungsdefizite des FCI.

Art. 16

Sollte die Supporter Vereinigung aufgelöst werden, fällt dem FCI das Vereinsvermögen zur Umsetzung von zweckgebundenen sowie nachhaltigen Investitionen zu.

Diese Statuten wurden an der HV vom 02. August 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 09. August 2000.

Interlaken, 02. August 2024

Supporter Vereinigung
Fussballclub Interlaken 1904

Der Präsident:
sig.
Severino Solcà

Der Sekretär:
sig.
Othmar Mathys